BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BRUCK-MÜRZZUSCHLAG

Das Land Steiermark

➔ **Anlagenreferat**

Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag

Herrn
Manuel Augustin
Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag
Dr.-Theodor-Körner-Straße 34 /II/117
8600 Bruck an der Mur

Bearb.: Erika Plachel
Tel.: +43 (3862) 899-223
Fax: +43 (3862) 899-550
E-Mail: bhbm-anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHBM-155299/2025-4

Bruck an der Mur, am 07.05.2025

Ggst.: Maurer Karl, St. Marein i.M.;
Tanzcafe Voglsteign,
Änderung der Fluchtwege,
gewerbebehördliche Betriebsanlagenänderungsgenehmigung,
vereinfachtes Verfahren, GewO 1994

# Bekanntmachung

Herr Maurer Karl beabsichtigt in der mit Bescheiden der Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag vom 10.04.2003, Gz: 4.1-181/2001-16 und vom 02.10.1998, Gz.: 4.1-62/1997/12 zuletzt genehmigten Gastgewerbebetriebsanlage „Tanzcafe Voglsteign“ am Standort 8641 St. Marein i.M., Hauptstraße 18, (Grst. Nr. 87/4 und 86/4, KG St. Marein i.M.) eine Änderung der Fluchtwege durchzuführen.

Nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung können Nachbarn zum Projekt im Rahmen des Anhörungsrechtes innerhalb von zwei Wochen ab Datum dieser Bekanntmachung eine schriftliche Stellungnahme bei der Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag abgeben.

Hingewiesen wird darauf, dass Nachbarn im vereinfachten Verfahren nur beschränkte Parteistellung haben. Die Parteistellung bezieht sich ausschließlich auf die Frage, ob die Voraussetzungen für das vereinfachte Verfahren gegeben sind.

In die Projektsunterlagen kann innerhalb dieser Frist bei der Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag (Standort Bruck, 2. Stock, Zimmer 210a) während der Amtsstunden Einsicht genommen werden.

**Rechtsgrundlagen:** §§ 74 ff und 359 b Gewerbeordnung 1994 idgF

Der Bezirkshauptmann i.V.

Erika Plachel
*(elektronisch gefertigt)*

**Ergeht an:**

1. Marktgemeinde Sankt Marein im Mürztal, Hauptplatz 1, 8641 Sankt Marein im Mürztal, mit der Einladung, die Bekanntmachung auf dem Betriebsgrundstück und in der Anlage unmittelbar benachbarten Häusern anzuschlagen. Weiters ist eine Bekanntmachung an der Amtstafel anzuschlagen. Diese ist mit Anschlags- und Abnahmevermerk der Behörde zu übermitteln.
   Auf das Anhörungsrecht der Gemeinde gemäß § 355 GewO 1994 wird hingewiesen., per E-Mail
2. Manuel Augustin, Dr.-Theodor-Körner-Straße 34/II/117, 8600 Bruck an der Mur, mit der Bitte um Veröffentlichung auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag, per E-Mail

| Das Land Steiermark | **Unterzeichner** | Land Steiermark |
|---|---|---|
| | **Datum/Zeit-UTC** | 2025-05-07T11:44:48+02:00 |
| **Prüfinformation** | Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter https://as.stmk.gv.at | |